



BESCHEID

I. Spruch

Dem Antrag des Österreichischen Kinoverbandes, 1150 Wien, Wurzbachgasse 20/8, vom 19.6.2013, eingelangt bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 50/201 am 25.6.2013, auf Aberkennung der Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen, wird gemäß § 21 Abs 2 VerwGesG 2006 **stattgegeben**.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 19.6.2013 stellte der Österreichische Kinoverband den Antrag auf Aberkennung der Gesamtvertragsfähigkeit. Zwischen ihm und dem Fachverband der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe in der WKO wäre vereinbart worden, dass dem Fachverband wieder die alleinige Abschlusskompetenz zum Abschluss von Gesamtverträgen mit der AKM gemäß § 21 Abs 1 VerwGesG zukommen solle.

Im Sinne des § 21 Abs 2 VerwGesG liege ein wichtiger Grund für die Aberkennung vor, da der Österreichische Kinoverband künftig nicht mehr beabsichtige, die Gesamtvertragsfähigkeit als Nutzerorganisation selbst wahrzunehmen. Auch ersuche der Österreichische Kinoverband um ehestmögliche Entlassung aus der Verpflichtung zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen an die Aufsichtsbehörde nach § 7 VerwGesG.

§ 21 VerwGesG 2006 sieht Folgendes vor:

- (1) Gesamtverträge können nur mit den folgenden gesamtvertragsfähigen Organisationen (Nutzerorganisationen) geschlossen werden:
 1. mit der nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen gesetzlichen Interessenvertretung, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt;
 2. soweit eine solche Vereinigung nicht besteht, mit einer freien Vereinigung von Nutzern, der die Aufsichtsbehörde die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen zuerkannt hat.
- (2) Die Befähigung nach Abs 1 Z 2 soll in der Regel nur einer Vereinigung zuerkannt werden, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasst und die mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Vor der Zuerkennung der Befähigung sind die betroffenen Verwertungsgesellschaften zu hören. Die Befähigung kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden; ein solcher Grund ist es insbesondere, wenn eine Vereinigung die ihr nach einem Gesamtvertrag oder nach einer Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt.
- (3) nach Abs 1 Z 1 berufene Interessenvertretung kann ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern übertragen. Diese Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Abs 2 gilt für die Genehmigung der Übertragung sinngemäß; die Genehmigung darf überdies nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder der freien Vereinigung in geeigneter Weise an der Willensbildung der Vereinigung mitwirken können.

Mit Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 17.9.2009, KOA 9.340/09-013, wurde die Übertragung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen vom Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter auf den Österreichischen Kinoverband gemäß § 21 Abs 3 iVm Abs 2 VerwGesG 2006 genehmigt. In Abs 2 sieht das Gesetz vor, dass die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden kann; ein solcher Grund ist es insbesondere, wenn eine Vereinigung die ihr nach einem Gesamtvertrag oder nach einer Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde liegt ein „wichtiger Grund“ aber auch dann vor, wenn ein gesamtvertragsfähiger Rechtsträger die Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen selbst nicht mehr wahrnehmen möchte. Zudem ist durch die vertragliche (Rück)Übertragung der Gesamtvertragsfähigkeit an den Fachverband weiterhin eine gesetzliche Interessenvertretung iSd § 21 Abs 1 Z 1 VerwGesG zur Schließung von Gesamtverträgen mit den Verwertungsgesellschaften legitimiert.

Im Übrigen entfällt mit der Aberkennung der Gesamtvertragsfähigkeit des Österreichischen Kinoverbandes nach § 7 Abs 5 VerwGesG auch dessen Verpflichtung zur Leistung von

Finanzierungsbeiträgen an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Abs 6 sieht vor, dass im Falle einer Änderung der Anzahl der Verwertungsgesellschaften oder der Anzahl der Nutzerorganisationen die davon betroffenen Finanzierungsbeiträge mit Wirkung vom nächsten Kalendermonat neu festzusetzen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 25.6.2013

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Österreichischer Kinoverband, z.Hd. Herrn Dr. Kaufmann, Wurzbachgasse 20/8, 1150 Wien – RSb